

Steuertip für Bankräuber

Die Erkenntnis, daß das materielle Steuerrecht und die ihm zugrundeliegenden steuerlichen Grundprinzipien mitunter nur schwer mit der gesellschaftsrechtlichen Akzeptanz weiter Bevölkerungskreise in Übereinstimmung zu bringen sind, teilt der deutsche Steuerbürger nunmehr offenbar auch mit seinem holländischen Nachbarn, wie unlängst einer Meldung aus dem holländischen Den Haag (Süddeutsche Zeitung v. 2. 3. 2005, S. 13) zu entnehmen war. Stein des Anstoßes dort war, daß es einem 46jährigen Mann aus Roermond gelungen war, die Aufwendungen für die bei einem Banküberfall benutzte Pistole in Höhe von 2000 € bei seinem Finanzamt gewinnmindernd geltend machen zu können. Die Beute, die sich auf 6600 € belief, mußte allerdings von ihm zurückgezahlt und gleichzeitig eine vierjährige Haftstrafe angetreten werden. Diese Rechtsauffassung sei, so betonte der zuständige Oberstaatsanwalt, grundsätzlich möglich. Voraussetzung sei jedoch, daß die strafbare Handlung auch durchgeführt wird. Eine Aussage, die erst recht Volkes Seele zum Kochen brachte und einzelne Parlamentarier dazu veranlaßte, diesen offensichtlichen Mißstand als „einfach widerwärtig“ zu brandmarken, den „man doch keinem normalen Niederländer und den Opfern eines Überfalls klarmachen könne“. Die Rufe nach dem Gesetzgeber wurden laut.

In Deutschland, so wird so mancher argwöhnen, könnte sich eine solche Beurteilung kaumzutragen. Doch ist das keineswegs so. Vielmehr ist es nach § 40 AO für die Besteuerung unerheblich, ob ein steuerbares Verhalten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. So hatte etwa das FG Berlin in seiner Entscheidung v. 24. 8. 1998 (IX 142/95, n. v.) die Einnahmen aus der strafbaren Handlung als sonstige Einkünfte qualifiziert, nachdem der Kläger nur ei-

nen Tag nach dem Banküberfall 200.000 DM auf sein Konto eingezahlt hatte. Strafrechtlich konnte ihm seine Beteiligung an der Straftat zwar nicht nachgewiesen werden; er war jedoch bei einem Versuch, eine Bank am selben Ort zu überfallen, schließlich festgenommen worden. Seine Behauptung, es handele sich bei dem Guthaben um Spielbankgewinne, wurde zurückgewiesen, nicht aber die unstrittig mögliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Tatwaffe.

Auch die holländische Rechtslage zur steuerlichen Behandlung der Züchter illegaler Haschischplantagen, von denen nach Aussagen des zuständigen Justizministeriums jede Woche bis zu zwanzig entdeckt und vernichtet würden, entspricht hinsichtlich des möglichen Abzugs der Unkosten für Miete und Saatgut durchweg der deutschen Steuerrechtslage. So hatte der BFH im Fall eines ebenfalls erfolglosen Drogenhändlers entschieden, daß die strafrechtliche Anordnung des Verfalls der Gewinne aus der Straftat nach dem bis 1992 geltenden Nettoprinzip keinen strafähnlichen Charakter habe und deshalb die zu erwartende Verfallsanordnung durch die Bildung einer Rückstellung gewinnmindernd zu berücksichtigen sei (Urt. v. 6. 4. 1999 – IV R 31/99, BFHE 192, 64). Folglich gilt damit auch für deutsche Bankräuber das strenge steuerliche Nettoprinzip, welches ihnen eine Ansparabschreibung für die Anschaffung einer Pump-Gun ebenso erlauben würde wie den Abzug für Aufwendungen für den Erwerb des Waffenscheins und der Fortbildung auf diversen Schießständen. Immerhin tröstlich bleibt, daß man bei den Angehörigen dieser Berufsgruppe nur selten derartig subtil anmutende Steuerrechtskenntnisse erwarten darf. Von ihrem anwaltlichen Berater dagegen schon.

Rechtsanwalt Mark T. Singer, Neuss